

MiFID II und Telefonaufzeichnungen

Vorratsdatenspeicherung in neuem Gewand?

Ernst Brandl / Raphael Toman

Schon früh wurden im Zuge des Gesetzgebungsprozesses zur MiFID II Bedenken laut, ob die in der Richtlinie normierte Pflicht zum Aufzeichnen von Telefonaten durch Wertpapierfirmen aus datenschutzrechtlicher Perspektive zulässig ist.¹⁾ Die nunmehr von der Kommission erlassene delegierte Verordnung,²⁾ mit der die Bestimmungen der MiFID II näher präzisiert werden,³⁾ hat diese ursprünglich geäußerten Bedenken weiter bestärkt.⁴⁾ Analysiert man nämlich die darin enthaltenen Normen näher, zeigt sich, dass diese den Vorschriften zur Vorratsdatenspeicherung erheblich ähneln. Es ist bekannt, dass diese vor dem EuGH kein gutes Ende gefunden haben.⁵⁾

Stichwörter: MiFID II, delegierte Verordnung, Telefonaufzeichnung, Vorratsdatenspeicherung, MAR, Datenschutz, Marktmissbrauch, FMA, Aufsichtsbefugnisse.

JEL-Classification: G 18, G 21.

Early on during the legislative process on MiFID II concerns were raised, whether the new obligation to record telephone conversations under this directive is permissible from a data protection point of view. The Commission has meanwhile issued a delegated regulation that contains more precise provisions regarding this topic and has strengthened the before mentioned fears – a closer analysis shows that the current regulation is similar to the directive regarding telecommunications data retention. And it is well-known that this directive did not end well before the ECJ.

Bereits nach der aktuellen Rechtslage sind bestimmte Unternehmen dazu verpflichtet, Daten über Telefonaufzeichnungen an die FMA zu übermitteln, wenn die Behörde diese anfordert und das Unternehmen die Telefonate aufgezeichnet hat (vgl § 91 Abs 3 Z 4 WAG).⁶⁾ Die damit zusammenhängenden Pflichten der Wertpapierfirmen werden im Zuge der



Photo: privat

Dr. Ernst Brandl, LL.M. (Chicago), MBA (Harvard) ist Partner bei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH; e-mail: brandl@btp.at



Photo: Schönherr

Mag. Raphael Toman ist Rechtsanwaltsanwärter bei Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH; e-mail: toman@btp.at

MiFID II allerdings *erheblich ausgeweitet*, weil diese Unternehmen in Zukunft weitgehend dazu verpflichtet sind, Telefonate mit Kunden aufzuzeichnen. Fast schon scheint es, als wäre sich der europäische Gesetzgeber der dabei entstehenden datenschutzrechtlichen Problematik bewusst gewesen – weshalb er bereits in den Erwägungsgründen jeden Zweifel an der Zulässigkeit der neuen Vorschriften auszuräumen versucht. So führt er dort aus, „[d]ie Aufzeichnung von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen in Bezug auf Kundenaufträge ist mit der Charta der Grundrechte vereinbar und ist gerechtfertigt, um den Anlegerschutz zu stärken, die Marktüberwachung zu verbessern und die Rechtssicherheit im Interesse von Wertpapierfirmen und ihrer Kunden zu erhöhen“.⁷⁾ Damit stellt er allerdings letztlich lediglich klar, warum seiner Ansicht nach die (gravierenden) Eingriffe in die Grundrechte der Charta zulässig sind. Eine Prüfung der Grundrechtskonformität ist ungeachtet dessen dennoch vorzunehmen – wobei

der Gesetzgeber auch betont, dass etwa die Datenschutzrichtlinie⁸⁾ im Rahmen der MiFID II weiterhin anwendbar ist (Art 78 MiFID II).

1. Zur Entscheidung des EuGH zur Vorratsdatenspeicherung

Zur Erinnerung: Der EuGH musste sich auf Grund der Vorlagefragen damit befassen, ob die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung⁹⁾ mit den Grundrechten der Charta vereinbar ist, wobei er sich insbesondere mit dem Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 7 GRC) sowie auf Schutz der personenbezogenen Daten (Art 8 GRC) befasst hat. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Richtlinie den Wesensgehalt dieser Grundrechte nicht verletzt und dass sie dazu geeignet ist, ihren Zweck – nämlich das Aufdecken organisierter Kriminalität sowie von Terrorismus¹⁰⁾ – zu erfüllen. Die Richtlinie ist aber deswegen ungültig, weil der Gesetzgeber die Grenzen für

1) Vgl ESMA/2014/1569, 19.12.2014, S 42.
2) Delegierte Verordnung der Kommission vom 25.4.2016, C(2016) 2398 final („del-VO“).
3) Vgl Art 16 Abs 12, 89 MiFID II.
4) *Ruhdorfer*, ÖBA 2016, 246.
5) EuGH 8.4.2014, C-293/12 und C-594/12, *Digital Rights Ireland Ltd/Kärntner Landesregierung ua*, noch nicht in der amt-

lichen Sammlung veröffentlicht.
6) Dazu ausführlich *Raschauer* in Gruber/Raschauer, WAG 1.01 (lexisnexis.com) § 91 Rz 14.
7) ErwGr 57 MiFID II.
8) RL 95/46/EG, ABIL 1995/281, 31.
9) RL 2006/24/EG, ABIL 2006/105, 54.
10) ErwGr 9 VorratsdatenRL.

einen *verhältnismäßigen Eingriff über-schritten* hat.¹¹⁾

Ganz allgemein kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass eine Richtlinie über ausreichend Garantien verfügen muss, um einen *wirksamen Schutz* der personenbezogenen Daten vor Missbrauchsrisiken zu *ermöglichen* sowie um vor jedem *unberechtigten Zugang* zu diesen Daten zu *schützen* (Rz 54).¹²⁾ Das war jedoch bei der gegenständlichen Richtlinie nicht der Fall:

Die Richtlinie war zunächst auch auf solche Personen anwendbar, bei denen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihr Verhalten in einem auch nur mittelbaren oder entfernten Zusammenhang mit schweren Straftaten steht (Rz 58). Einschränkungen dahingehend, wonach Behörden nur dann Zugang zu den Daten haben, wenn die Tat, wegen der ermittelt wird, hinreichend schwer ist, fehlten gänzlich (Rz 60). Insbesondere war nicht geregelt, dass die Daten strikt nur für das Verhüten und Feststellen genau abgegrenzter schwerer Straftaten oder der sie betreffenden Strafverfolgung zu verarbeiten sind (Rz 61).

Der EuGH hob weiters kritisch hervor, dass die Zahl der Personen, welche auf die Daten Zugriff haben sollten, nicht beschränkt war; darüber hinaus war keine Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde vorgesehen (Rz 62). Weiters wurde in der Richtlinie nicht zwischen den verschiedenen Datenkategorien und deren Nutzen für die verfolgten Ziele unterschieden (Rz 63). Mangels klarer und präziser Regeln war daher nicht sichergestellt, dass sich die Eingriffe in die Grundrechte auf das absolut notwendige Ausmaß beschränken (Rz 65). Die Richtlinie gewährte außerdem nicht, dass die Daten nach Ablauf der Sperrfrist unwiderruflich vernichtet werden (Rz 67). Schließlich formulierte der Gerichtshof noch einen „Territorialvorbehalt“,¹³⁾ wenn er moniert, dass die Daten nicht im Unionsgebiet abzuspeichern waren, womit nicht sichergestellt war, ob die Daten gemäß den europäischen Datenschutzbestimmungen verwahrt wurden.

Da die Richtlinie bereits vor der Entscheidung des EuGH kritisiert wurde,¹⁴⁾ nahm die Literatur das *Judikat* – soweit überblickbar – *überwiegend positiv auf*.¹⁵⁾

In der Literatur wurde dabei vor allem hervorgehoben, dass der EuGH umfassende Kriterien für eine zulässige Vorratsdatenspeicherung aufgestellt hat, die bei einer Neuauflage schwer zu erfüllen wären.¹⁶⁾ Eine verhältnismäßige Form einer Vorratsdatenspeicherung schein daher jedenfalls ausgeschlossen, weshalb wohl eine solche auch in Zukunft nicht mehr zu erwarten sei.¹⁷⁾

2. Telefonaufzeichnung nach der MiFID II

Trotzdem trägt der Gesetzgeber nunmehr mit der neuen Richtlinie erneut privaten Unternehmen das Speichern von Daten auf, um Aufsichtsmaßnahmen leichter durchzusetzen. Einziger Unterschied: dieses Mal sind es nicht die Anbieter von Kommunikationsdiensten (Art 1 Abs 1 VorratsdatenRL), sondern Wertpapierfirmen, die zum Aufzeichnen verpflichtet sind, womit die Bestimmungen nur auf einen eingeschränkte(n) Personenkreis anwendbar sind. Nach Art 16 Abs 6 MiFID II muss eine Wertpapierfirma bestimmte Aufzeichnungen führen, um zu erreichen, dass die zuständige Behörde ihren Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang mit der MiFID II, der MiFIR, der Marktmissbrauchsrichtlinie¹⁸⁾ sowie der MAR¹⁹⁾ einhalten kann. Zu diesen gehören auch gespeicherte Telefongespräche sowie sonstige elektronische Kommunikation in Bezug auf die beim Handel für eigene Rechnung getätigten Geschäfte und das Erbringen von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, das Übermitteln sowie das Ausführen von Dienstleistungen beziehen (Art 16 Abs 7 MiFID II).

Eine Wertpapierfirma hat zu diesem Zweck alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche²⁰⁾ einschlägige Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen. Davon sind nicht nur Verkehrsdaten (etwa die Verbindungsdauer) erfasst, sondern vielmehr auch der Inhalt des Gesprächs (Art 16 Abs 7 UAbs 3 MiFID II). Von der Aufzeichnungspflicht sind insbesondere *auch interne Gespräche* erfasst, aus denen einen Transaktion resultiert oder resultieren könnte, *damit in der Dokumentation keine Lücken* entstehen können.²¹⁾ Auch wenn sich der Gesetzgeber bzw die

ESMA nicht dazu geäußert hat, wann eine Transaktion entstehen „könnte“, ist wohl nicht davon auszugehen, dass jedes Gespräch aufzuzeichnen ist – vielmehr wird wie beim Überwachen der Aufzeichnungen eine risikobasierte Herangehensweise erforderlich sein.²²⁾

Dabei beschränkt sich die Aufzeichnungspflicht nicht nur auf die firmeneigenen Geräte, sondern auch *auf sämtliche (private)*, die der *Mitarbeiter zum Kontakt mit einem Kunden nutzen kann*. Es reicht aber nicht aus, wenn die Wertpapierfirma für das Aufzeichnen die notwendigen Voraussetzungen schafft. Vielmehr muss nach der MiFID II die Wertpapierfirma alle angemessenen Maßnahmen setzen, um zu verhindern, dass ein Angestellter oder freier Mitarbeiter ungeachtet der Vorgaben Telefongespräche führt oder Mitteilungen erstellt, die nicht aufgezeichnet werden können (Art 16 Abs 7 UAbs 8 MiFID II).²³⁾ Das läuft letztlich entweder auf eine *Totalüberwachung der Mitarbeiter* oder ein *Verbot, private Kommunikationsmittel für den Kundenkontakt zu nutzen*, hinaus.

Einmal, und zwar *bevor die Wertpapierdienstleistung erbracht wird*, muss die Wertpapierfirma den *Kunden darüber informieren*, dass die Telefongespräche aufgezeichnet werden und dass eine Kopie der Aufzeichnungen für bis zu sieben Jahre aufbewahrt werden kann (Art 76 Abs 8 delVO). Die Information muss dabei in der Sprache erteilt werden, in der auch die sonstigen Informationen sowie Werbeunterlagen an den Kunden gehalten sind.²⁴⁾ Unterbleibt diese Information, darf das Unternehmen keine telefonischen Wertpapierdienstleistungen oder telefonische Anlagetätigkeiten ausüben, wenn sich diese auf die Annahme, das Übermitteln oder das Ausführen von Kundenaufträgen beziehen.

Die Aufzeichnungspflicht besteht auch dann, wenn Kunden ihre Aufträge über andere Kanäle platzieren, allerdings müssen solche Mitteilungen über einen dauerhaften Datenträger erfolgen (etwa E-Mail oder Fax, Art 16 Abs 7 UAbs 7 MiFID II). Die aufgezeichneten Daten sind für fünf – auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sieben – Jahre derart aufzubewahren, dass sie erneut kopiert werden können und die Originalaufzeichnung weder verändert noch gelöscht werden kann (Art 76 Abs 10 delVO).

11) *Lehofer*, ÖJZ 2014/475.

12) Rz ohne näheren Verweis beziehen sich auf EuGH 8.4.2014, C-293/12 und C-594/12.

13) *Klaushofer*, jusIT 2014, 97.

14) Vgl *Benn-Ibler*, AnwBl 2008, 14.

15) *Zankl*, *ecolex* 2014, 578 mwN; vgl

auch *Standard*, Jubel über EuGH-Entscheidung, Regierung „will analysieren“, 8.4.2014.

16) *Schmuck*, *juridikum* 2014, 151.

17) Vgl *Otto/Seitlinger*, MR-Int 2014, 23.

18) RL 2014/57/EU, ABIL 2014/173, 179.

19) VO 596/2014, ABIL 2014/173, 1.

20) ESMA/2014/1569, 19.12.2014, S 41.

21) ESMA/2014/1569, 19.12.2014, S 40 f, 45.

22) Vgl ESMA/2014/1569, 19.12.2014, S 42.

23) Vgl ErwGr 57 MiFID II.

24) ESMA/2014/1569, 19.12.2014, S 40.

3. Parallelen zwischen Telefonaufzeichnung und Vorratsdatenspeicherung

Bevor wir analysieren, inwieweit die gegenständlichen Bestimmungen Parallelen zur VorratsdatenRL aufweisen, möchten wir zunächst noch kurz darauf eingehen, ob durch die Bestimmungen der MiFID II überhaupt in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 7 GRC) sowie den Schutz personenbezogener Daten (Art 8 GRC) eingegriffen wird. Beide Grundrechte sind im vorliegenden Fall berührt – so ist der Begriff des Privatlebens nach Art 7 GRC weit zu verstehen und umfasst mehr als ein bloßes „right to be left alone“, wobei der EGMR insbesondere auf das Kriterium der „Nicht-Öffentlichkeit“ abstellt und Tätigkeiten mit (ausgeprägtem) Öffentlichkeitsbezug somit nicht in den Schutzbereich des Grundrechts fallen.²⁵⁾ Der Inhalt von Telefongesprächen ist daher jedenfalls geschützt. Art 8 GRC erfasst das Verarbeiten (also etwa Ermitteln oder Speichern) aller auf eine Person bezogener Informationen, womit die im vorliegenden Fall zu regelnden Sachverhalte ebenfalls vom Grundrecht abgedeckt werden.²⁶⁾ Damit lässt sich letztlich auch ein Eingriff in die Grundrechte nicht ernstlich abstreiten; schließlich gibt es keinen Anlass, die Rechtslage im vorliegenden Fall anders als sie bereits der EuGH entschieden hat, zu beurteilen (Rz 32 ff).

Die vom EuGH durchgeführte *Verhältnismäßigkeitsprüfung* ist daher auch im vorliegenden Fall *vorzunehmen* und zu prüfen, ob der Eingriff notwendig zum Erreichen der Ziele ist, ohne die Grenze des Erforderlichen zu überschreiten. Vergleicht man dabei ausgewählte Aspekte der neuen Bestimmungen über die Aufzeichnungspflicht mit jenen, die der EuGH im Zuge seiner Entscheidung als besonders bedeutsam herausgestrichen hat, so zeigt sich das folgende Bild:

Hat der Gesetzgeber die Vorratsdatenspeicherung noch damit gerechtfertigt, dass dadurch das Aufklären schwerer Straftaten, wie organisierte Kriminalität und Terrorismus, erleichtert werden kann, stützt sich der Gesetzgeber nunmehr darauf, dass deswegen *Aufsichtsmaßnahmen* der zuständigen Behörden etwa im Zusammenhang mit *Insidergeschäften, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen sowie Marktmanipulationen* (vgl Art 1 MAR)²⁷⁾ leichter

gesetzt werden können.²⁸⁾ Auch wenn es sich dabei ebenfalls um schwerwiegende Gesetzesverstöße handelt, können Personen durch diese Taten – wenn auch im hohen Ausmaß – *nur am Vermögen* und nicht am Körper *geschädigt* werden. Damit sind diese unserer Ansicht nach als *weniger verwerflich* einzustufen als jene Taten, mit denen die Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung begründet wurde, womit diese in Relation dazu auch *nur geringer Eingriffe in Grundrechte legitimieren* können.

Zusätzlich verweist der Gesetzgeber auch noch darauf, dass durch die Pflicht zur Telefonaufzeichnung außerdem noch den Wertpapierfirmen selbst bzw den Kunden die Nachweise in die Hand gegeben werden sollen, um *die Kundenbeziehung nachverfolgen zu können*.²⁹⁾ Die Telefonaufzeichnung verfolgt deswegen einen *dualen Zweck* und wird *sowohl mit aufsichts- wie auch privatrechtlichen Erwägungen begründet*. Allerdings ist dieses Argument unserer Ansicht nach nur von nachgelagerter Bedeutung, weil es beiden Parteien ohnehin offensteht, bestimmte Gesprächsinhalte – falls notwendig – aufzuzeichnen.³⁰⁾ Somit zeigt sich, dass das *öffentliche Interesse* an den gegenständlichen Maßnahmen *geringer* ist als *noch in der VorratsdatenRL*.

Ebenfalls wie bei der VorratsdatenRL sind auch bei den neuen Vorschriften die Gespräche sämtlicher Personen aufzuzeichnen, *ohne* dass dafür ein *hinreichend konkreter Verdacht* auf das Vorliegen einer gesetzwidrigen Handlung *vorliegen muss*. Freilich beschränkt sich die Telefonüberwachung nur auf einen eingeschränkten Personenkreis – nämlich jenen, der mit einer Wertpapierfirma für bestimmte Geschäfte in Kontakt tritt. Allerdings ergibt sich aus den gegenständlichen Bestimmungen *kein Rechtfertigungsgrund*, warum jede der gegenständlichen Transaktionen besonders dazu geeignet sein sollte, gesetzwidrig zu sein, weshalb eine intensive Überwachung notwendig wäre. *Konkrete Anhaltspunkte* sind nämlich nach der Richtlinie eben nicht gefordert. Da der EuGH in seiner Entscheidung die *Speicherungspflicht vom Bedrohen der öffentlichen Sicherheit abhängig* macht und somit entweder Kenntnis oder zumindest einen entsprechend konkreten Verdacht fordert (Rz 59),³¹⁾ ist unserer Ansicht nach zu bezweifeln, dass die vorliegende Richtlinie sich hier in einem zulässigen Rahmen bewegt und die Eingriffe auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden.

Dabei ist insbesondere überraschend, dass der Gesetzgeber bei bereits *bestehenden Aufzeichnungen* bei Telekommunikationsbetreibern bzw Wertpapierfirmen noch darauf abstellt, dass *diese nur bei begründetem Verdacht angefordert* werden können.³²⁾ Zusätzlich tritt noch erschwerend hinzu, dass immer das gesamte Gespräch zu speichern ist – womit etwa auch Teile des Gesprächs, die sich mit privaten Themen befassen, erfasst sind.

Daneben ist unserer Ansicht nach *besonders kritisch zu sehen*, dass ein *unterschiedliches Behandeln* je nach *Art der Daten* (Verkehrsdaten bzw Inhaltsdaten) *nicht vorgesehen ist*. Der Gesetzgeber unterlässt diese Differenzierung, obwohl der EuGH bereits im Zuge seiner Entscheidung zur VorratsdatenRL kritisiert hatte, dass nicht einmal innerhalb der Verkehrsdaten danach differenziert wird, zum Erreichen von welchem Ziel welche Daten analysiert werden müssen und keine entsprechenden Einschränkungen vorgesehen sind (Rz 57). Wenn aber schon diese fehlende Unterscheidung mangelnde Verhältnismäßigkeit indiziert hat, muss die fehlende Differenzierung zwischen den beiden Arten umso eher nicht ausreichen. Weiters unterliegt der Zugang der zuständigen nationalen Behörden weder einer vorherigen Kontrolle durch ein unabhängiges Gericht, noch sind objektive Kriterien vorgesehen, die den Zugang der Behörden beschränken. Vielmehr können die zuständigen *Aufsichtsbehörden die Daten im Zuge ihrer allgemeinen Befugnisse anfordern* (Art 69 MiFID II) – womit ein weiterer Kritikpunkt des EuGH nicht berücksichtigt wurde (vgl Rz 60, 62).

Das Argument, im vorliegenden Fall sei der Eingriff nicht so schwerwiegend, weil der Kunde vor dem ersten Telefonat über die vorgenommene Aufzeichnung informiert wird, ändert freilich an der mangelnden Verhältnismäßigkeit nichts: Schließlich hat der *Kunde überhaupt keine Möglichkeit, ohne Überwachung die gegenständlichen Geschäfte abzuschließen*, ist doch auch der Inhalt eines persönlichen Gesprächs festzuhalten (Art 76 Abs 9 delVO).

Zusätzlich sehen die Bestimmungen zur Telefonaufzeichnung auch nicht vor, dass die aufgenommenen Daten nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist zu löschen sind (lediglich der Beginn des Fristenlaufs ist geregelt [Art 76 Abs 11 delVO]), oder, dass die Daten innerhalb der EU gespeichert werden müssen (vgl Rz 66 ff). In diesem Fall ist aber nach Ansicht des

25) Bernsdorff in Meyer, Charta⁴ Art 7 Rz 19.
26) Bernsdorff in Meyer, Charta⁴ Art 8 Rz 15.
27) Vgl dazu Kalss/Oppitz/Zollner, Kapital-

marktrecht² § 21 Rz 8 ff.
28) ErwGr 57 MiFID II.
29) ErwGr 57 MiFID II.

30) Vgl Brandl, ÖBA 2004, 259 ff.
31) Otto/Seitlinger, MR-Int 2014, 23.
32) Vgl ErwGr 144 MiFID II.

EuGH nicht sichergestellt, dass etwa die Datensicherheit durch eine unabhängige Stelle überwacht wird (vgl Art 8 Abs 3 GRG) – womit ein wesentlicher Aspekt, um den Schutz der Betroffenen zu wahren, nicht sichergestellt ist. Auch das spricht unserer Ansicht nach gegen die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen.

4. Resümee

Zusammenfassend zeigt sich damit, dass der Gesetzgeber im Zuge der MiFID II mehr oder weniger sämtliche vom EuGH bereits im Zusammenhang mit der VorratsdatenRL kritisierten Punkte erneut unberücksichtigt ließ. Zwar mag mit den Bestimmungen über die Telefonaufzeichnung ein (wesentlich) kleinerer Teil der Bevölkerung als bei der Vorratsdatenspeicherung erfasst sein, gleichzeitig wird aber zum Ergreifen von Aufsichtsmaßnahmen bei weniger schwerwiegenden Delikten ein weit größerer Eingriff vorgenommen, weil auch Inhaltsdaten aufgezeichnet werden, bei deren Speicherung oder Abruf aber nicht nach den Zielen differenziert wird. Zusätzlich hat der Gesetzgeber die sonstigen vom EuGH aufgezeigten Aspekte – etwa eine Pflicht zum Löschen oder das Speichern bzw

Abrufen der Daten nur bei begründetem Verdacht oder eine Vorabkontrolle durch ein Gericht – nicht aufgenommen.

Im Lichte der EuGH-Judikatur zur VorratsdatenRL überschreitet der Gesetzgeber daher unserer Ansicht nach mit den Bestimmungen zum Speichern der Telefonaufzeichnungen die Grenze des Erforderlichen. Der Eingriff in die Grundrechte ist als besonders schwerwiegend zu qualifizieren, zumal gleichzeitig auch nicht sichergestellt ist, dass dieser auf das absolut notwendige Ausmaß beschränkt ist.

Es bleibt zu hoffen, dass das Europäische Parlament bzw der Rat die Gelegenheit, Einwände gegen die delVO zu erheben, nutzen wird (Art 89 Abs 5 MiFID II) – andernfalls die gegenständlichen Bestimmungen wohl erst in einigen Jahren, nach einer für die Rechtsunterworfenen kostspieligen Anpassung der internen Organisation, das nächste Mal vor einem letztinstanzlichen Gericht überprüft werden können. ♦

Literaturverzeichnis

Benn-Ibler, Gemeinsame Kriminalitäts- und Terrorbekämpfung im Span-

nungsverhältnis zu den europäischen Bürgerrechten, AnwBl 2008, 12.

Brandl, Tonbandaufnahmen von Telefongesprächen mit einem Finanzdienstleister und ihre Folgen, ÖBA 2004, 259.

Gruber / Raschauer, WAG 1.01 (lexis-nexis.com).

Kalss / Oppitz / Zollner, Kapitalmarktrecht² (2015).

Klaushofer, Ungültigkeit der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie – oder: Die Geister, die man rief!, jusIT 2014, 96.

Lehofer, RL über die Vorratsdatenspeicherung von Daten ist ungültig, ÖJZ 2014/474.

Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2014).

Otto / Seitlinger, RL 2006/24/EG – Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung, MR-Int 2014, 17.

Ruhdorfer, Newline Kapitalmarktrecht, ÖBA 2016, 245.

Schmuck, Meilenstein für die Freiheit Aufstieg und Fall der Vorratsdatenspeicherung, juridikum 2014, 148.

Zankl, EuGH für Datenzugangssperre und gegen Datenvorratspeicherung, eolex 2014, 576.

Erster Kommentar auf Basis der neuen OGAW-V-RL

InvFG – Investmentfondsgesetz Kommentar

Bollenberger/Kellner (Hrsg.)

2016, 1.568 Seiten, geb.

ISBN 978-3-7073-3367-1

EUR 228,-

Erscheint im Juli 2016

AUCH
online
www.lindeonline.at

Autorenteam
aus Legistik,
Praxis und
Wissenschaft



Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Preise Bücher inkl. 10 % MwSt.

www.lindeverlag.at

Linde